

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Handlungsempfehlungen

zur Umsetzung des

Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus und in der Kur

**Ein Erfolg unserer Kampagne
„Ich muss ins Krankenhaus ...**



Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

1.1 Änderung SGB V Gesetzliche Krankenversicherung

§ 11 Leistungsarten

(3) Bei stationärer Behandlung umfassen die Leistungen auch die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Versicherten **oder bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nach § 108 oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 die Mitaufnahme einer Pflegekraft, soweit Versicherte ihre Pflege nach § 66 Absatz 4 Satz 2 des Zwölften Buches durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen.**

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

1.2 Änderung SGB XI Soziale Pflegeversicherung

§ 34 Ruhen der Leistungsansprüche

(2) Der Anspruch auf Leistungen bei häuslicher Pflege ruht darüber hinaus, soweit im Rahmen des Anspruchs auf häusliche Krankenpflege (§ 37 des Fünften Buches) auch Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung besteht, sowie für die Dauer des stationären Aufenthalts in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4, soweit § 39 nichts Abweichendes bestimmt. Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 ist in den ersten vier Wochen einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation weiter zu zahlen; **bei Pflegebedürftigen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 66 Absatz 4 Satz 2 des Zwölften Buches Anwendung findet, wird das Pflegegeld nach § 37 oder anteiliges Pflegegeld nach § 38 auch über die ersten vier Wochen hinaus weiter gezahlt.**

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

§ 63b Leistungskonkurrenz

(4) Absatz 3 Satz 1 (*Anm. Kürzung beim stationären Aufenthalt*) gilt nicht für vorübergehende Aufenthalte in einem Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches, soweit Pflegebedürftige ihre Pflege durch von ihnen selbst beschäftigte besondere Pflegekräfte (Arbeitgebermodell) sicherstellen. Die vorrangigen Leistungen des Pflegegeldes für selbst beschaffte Pflegehilfen nach den §§ 37 und 38 des Elften Buches sind anzurechnen. § 39 des Fünften Buches bleibt unberührt.

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

Das Landessozialgericht Schleswig-Holstein stellte in einem Urteil fest, dass der Gesetzgeber in der Regelung zur Assistenz im Krankenhaus Lücken hinterlassen hat.

Dies ist im Sinne der Gleichbehandlung nach Art. 3 GG nicht hinnehmbar. Die erkannte Notlage betrifft alle, auch diejenigen, die ihre Kostenerstattung für die Assistenz über die Krankenkasse erhalten.

Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 2.9.2013

Aktenzeichen: L 5 KR 144/13 B

<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=164503>

oder kürzer: <http://tinyurl.com/lco6l7b>

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Im vorstehenden Urteil führt das LSG unter anderem aus: “In Übereinstimmung mit dem Sozialgericht vermag der Senat auch keinen Unterschied zwischen der Personengruppe festzustellen, die nach dem SGB XII ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte ambulant sicherstellen gegenüber den Personen, die, wie der Antragsteller, diese Pflege über § 37 SGB V sicherstellen. Für eine unterschiedliche Behandlung dieser Personengruppe besteht keinerlei sachlicher Grund vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 3 Grundgesetz. Vielmehr hätte die Unterscheidung dieser Personengruppen zur Folge, dass die Personen, die mit einem entsprechenden Anspruch nach § 37 SGB V gegenüber der Krankenkasse versichert sind, benachteiligt würden gegenüber den Personen, die über einen solchen Anspruch nicht verfügen und ihre notwendige Pflege über die §§ 65, 66 SGB XII erhalten.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Auf Anfrage des Vorsitzenden (des Gerichtes) im Bundesministerium für Gesundheit am 28. Juni 2013 habe der Leiter des Referats 216 (Grundsatzfragen der Krankenhausversorgung/Krankenhausfinanzierung) telefonisch mitgeteilt, dass die vorliegende Konstellation der Weiterleistung der häuslichen Krankenpflege während eines Krankenhausaufenthaltes nicht bedacht worden sei, die Intention des Gesetzesentwurfs aber eine vollumfängliche Absicherung des Arbeitgebermodells gewesen sei.

In einem Schreiben an eine Anfragende erklärt das Referat 216 am 22. Januar 2015: „Gegenstand des Gesetzes ist damit weder die Begründung neuer Leistungsansprüche für andere, über § 66 SGB XII hinausgehende Personengruppen, noch die Schaffung neuer Leistungsansprüche für den Bereich der ambulanten Versorgung (z.B. nach § 37 SGB V). Eine derartige Ausweitung des Gesetzes ist auch nicht geplant. Für andere Personengruppen werden bei stationären Krankenhausleistungen die notwendigen pflegerischen Leistungen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch das Krankenhaus erbracht.

Auskunft gab in beiden Fällen Herr Wilhelm Walzik, auch heute noch der Leiter des Referates 216!

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

2.2 Kunden ambulanter Dienste I

Diese Menschen sind zwar bei der Gesetzgebung „hinten runter gefallen“. Aber auf dem Rechtsweg gab es bereits sehr gute Entscheidungen, die auf die Gleichbehandlung pochen.

Eine Klage wird nur dann machbar sein, wenn der Ambulante Dienst mitzieht, die Leistung erbringt und mit der Bezahlung wartet. Aber Ambulante Dienste suchen eher die Freundschaft zum Kostenträger als zur Kundin oder dem Kunden.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

2.2 Kunden ambulanter Dienste II

Für Kundinnen und Kunden ist der Anspruch mittlerweile gerichtlich festgestellt:

- **Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen stellte am 24.01.2011 fest, dass das Krankenhaus nicht für die bisherige hauswirtschaftliche Versorgung zuständig sein kann. Urteil Az.: L 8 SO 188/08**
- **Das Sozialgericht in München hat am 21.03.2011 mit einem Beschluss einer einstweiligen Anordnung einer Kundin ambulanter Dienste die Mitnahme der Assistenz ausdrücklich erlaubt. Der Beschluss ist lesenswert! Az.: S32 SO 51/11 ER**
- **Das Sozialgericht Landshut stellte am 06.02.2013 fest, dass für die "Häuslichen Pflege" im Krankenhaus der örtliche Sozialhilfeträger zuständig ist. Urteil Az.: L 8 SO 188/08**

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinsitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

2.3 Heimbewohner

Diese Gruppe ging bislang in der Rechtsprechung leer aus. Grund hierfür dürfte sein, dass die Fallzahlen zu gering sind und es die Heimbetreiber vermutlich auch aus Eigeninteresse an der Unterstützung ihrer Insassen mangeln lassen.

Ansonsten gilt wie bei den Kunden ambulanter Dienste, dass auch Heimbewohner im Krankenhaus oder Kur in schwere Notlagen geraten können. Daher ist auch hier die Gleichbehandlung mit behinderten Arbeitgebern zwingend.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

3 behinderte ArbeitgeberInnen

3.1. Assistenz wird mit aufgenommen

- **Betriebsnummer zur Identifikation als Arbeitgeber vorlegen**
- **Handlungsempfehlung von ForseA ausdrucken und mitnehmen (<http://tinyurl.com/yca4ysk4>)**
- **Eventuell geänderten Bedarf dem Kostenträger mitteilen (Fahrtkosten!)**
- **Pflegekasse und Kostenträger hat der Krankenhausaufenthalt ansonsten nicht mehr zu interessieren.**

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

3 behinderte ArbeitgeberInnen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

- **Unterrichtung des Kostenträgers**
- **Bezahlte Freistellung der Teile des Teams, der nicht mit aufgenommen wurde bis auf weiteres entsprechend § 615 BGB**

Frühere Empfehlungen, das nicht mit aufgenommene Team irgendwann zu entlassen, gelten nicht mehr. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen mit aufgenommenen und nicht mit aufgenommenen AssistentInnen.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 615 Vergütung bei Annahmeverzug und bei Betriebsrisiko

Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen, in denen der Arbeitgeber das Risiko des Arbeitsausfalls trägt.

Inhalt:

1.1 Änderung SGB V Krankenversicherung

1.2 Änderung SGB XI Pflegeversicherung

1.3 Änderung SGB XII Sozialhilfe

2.1 Andere Kostenträger als die Sozialhilfe

2.2 Kunden ambulanter Dienste

2.3 Heimbewohner

3 Im Krankenhaus

3.1 Assistenz wird mit aufgenommen

3.2 Assistenz wird nicht mit aufgenommen

4 in Kur

5 Wie geht es weiter?

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

4 Kur

In der Kur gilt nunmehr alles wie im Krankenhaus. Allerdings findet ein Heilverfahren selten so wohnortnah statt wie ein Klinikaufenthalt. Dadurch bedingt erhöht sich oftmals der Bedarf. Auch die Fahrtkosten zwischen „normaler“ Arbeitsstelle und dem Kurort muss der Arbeitgeber übernehmen und somit beim Kostenträger beantragen.

Da die Kosten jedoch nicht vorab bezifferbar sind, Sozialhilfe jedoch stets im voraus zu beantragen ist, empfiehlt es sich, einen allgemein formulierten Antrag auf Übernahme der zusätzlichen Kosten zu stellen. Dieser sollte beinhalten, dass die tatsächlichen Kosten nach der Rückkehr aus der Kur mitgeteilt und abgerechnet werden.

Bundesverband
Forum
selbstbestimmter
Assistenz
behinderter
Menschen
ForseA e. V.

Vereinssitz: Berlin

Geschäftsstelle
Nelkenweg 5
74673 Mulfingen-
Hollenbach

Telefon
07938 515

Telefax
032 223 783 563

eMail
info@forsea.de

Internet
www.forsea.de

5 Wie geht es weiter?

Das Ergebnis unserer Kampagne „Ich muss ins Krankenhaus ... und nun?“ aus dem Jahr 2006 wird mehr und mehr allen Personen zugute kommen. Es fehlen noch Bewohnerinnen und Bewohner von „Heimen“, von denen vermutlich lediglich noch niemand geklagt hat.

Die derzeitige Differenzierung ist mit der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen nicht vereinbar. Leider weigert sich die Bundesregierung nach wie vor, von ihrer abwehrenden Haltung zur Konvention abzurücken.

Wir sind also wirklich auf Klagen angewiesen.